Ärztekammer Berlin

Stand: Februar 2026

Einsichtnahme in ärztliche Behandlungsunterlagen

Ärztinnen und Ärzte sind sowohl berufsrechtlich (§ 10 Abs. 2 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin, BO) als auch zivilrechtlich (§ 630g BGB) und datenschutzrechtlich (Art. 15 Abs. 3 DSGVO[1]) verpflichtet, Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren. Durch eine am 06.02.2026 in Kraft getretene Änderung des § 630g BGB[2] wurde der zivilrechtliche Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsakte an den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch angepasst und es wurden bisherige Rechtsunsicherheiten weitgehend beseitigt. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die verschiedenen Fallgestaltungen und über die Ausnahmen des Einsichtsrechts geben.

1. Einsichtnahme von Patientinnen und Patienten in die Originalbehandlungsakten

Nach § 630g Abs. 1 S. 1 BGB ist Patientinnen und Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Behandlungsakte zu gewähren. Eine dem entsprechende Regelung enthält auch § 10 Abs. 2 S. 1 BO.

Das Recht auf Einsichtnahme in die vollständige Behandlungsakte gilt für die elektronische sowie für die nicht elektronisch geführte Behandlungsakte. Neben der vollständigen eigenen Dokumentation sind auch alle zur Patientenakte genommenen Fremdbefunde, Arztbriefe und sonstigen Unterlagen erfasst. Auch Niederschriften über subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sind erfasst; das gilt auch für psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen. Die Pflicht zur unverzüglichen Gewährung der Einsichtnahme bedeutet, dass diese ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss.

Für die Einsichtnahme in die Originalakte gilt, dass diese grundsätzlich am Ort der oder des Behandelnden (also in der Arztpraxis, im Krankenhaus etc.) erfolgt. Nur ausnahmsweise kann auch eine Übersendung von Behandlungsunterlagen im Original erforderlich sein[3]. Zudem gilt, dass die Patientin oder der Patient bei der Einsichtnahme in die Originalakte die hierfür entstehenden Kosten zu tragen hat.[4]

2. Einsichtnahme von Patientinnen und Patienten durch Überlassung von Kopien

Im Regelfall und wenn Patientinnen und Patienten nicht ausdrücklich eine Einsicht in die Originalbehandlungsakten fordern, erfolgt die Einsichtnahme in die Behandlungsakte durch Überlassung von Kopien. Einen dahingehenden Anspruch haben Patientinnen und Patienten sowohl nach § 630g Abs. 1 S. 2 und 3 BGB als auch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

§ 630g BGB wurde mit Wirkung zum 06.02.2026 dahingehend geändert, dass die Einsichtnahme durch Überlassung von Kopien (hinsichtlich der Modalitäten und der Kostentragung) an die datenschutzrechtliche Vorgabe des Art. 15 Abs. 3 DSGVO angepasst wurde:

---

[1] Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679.

[2] BGBl. I 2026 Nr. 28

[3] Die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 630g BGB geht davon aus, dass das nur „bestimmte Fallkonstellationen“ betrifft, geht auf diese aber nicht näher ein, BT Drs. 21/1856 S. 40. Da Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, die Behandlungsunterlagen zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen (vgl. § 10 Abs. 3 BO, § 630f Abs. 3 BGB), dürfte eine Übersendung der Originalunterlagen nur in Betracht kommen, wenn die Patientin oder der Patient ein besonderes Interesse daran geltend macht, etwa weil ihr oder ihm eine Einsichtnahme in die Originalakte vor Ort aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, vgl. dazu auch § 630g Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 811 Abs. 1 S. 2 BGB.

[4] Vgl. § 630g Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 811 Abs. 2 BGB sowie die Gesetzesbegründung BT Drs. 21/1856, wie zuvor. Erfasst sein dürften die entstehende (angemessenen) Verwaltung- bzw. Versendungskosten.

Auch nach der zivilrechtlichen Regelung (§ 630g Abs. 1 S. 4 BGB) ist Patientinnen und Patienten die erste Abschrift bzw. Kopie der Behandlungsakte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen[5]. Patientinnen und Patienten können damit nur noch für eine weitere (= zweite, dritte etc.) Kopie der Behandlungsakte die Kosten nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand auferlegt werden (vgl. Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die Gesetzesbegründung zu § 630g BGB führt aus, dass eine weitere Kopie nur dann vorliegt, wenn die Patientin oder der Patient eine Kopie derselben Daten verlangt, von denen bereits eine erste Kopie angefertigt worden ist. Eine erhebliche Veränderung der Behandlungsakte führe hingegen dazu, dass erneut eine technisch erste und damit entgeltfreie Kopie vorliege, so dass unter Umständen mehrmals pro Kalenderjahr eine kostenlose Kopie verlangt werden könne[6]. Nur soweit ein offensichtlich unbegründetes oder exzessiven Verlangen nach (erneuter) Übersendung einer Aktenkopie vorliegt, kann dieses zurückgewiesen werden[7].

Soweit die berufsrechtliche Regelung noch eine Kostenerstattung für die Überlassung von Kopien der Behandlungsunterlagen vorsieht (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 BO), kann dies die zivilrechtliche und datenschutzrechtliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Überlassung der Erstkopie nicht einschränken.

Der Anspruch auf Überlassung von Kopien bzw. Abschriften umfasst auch die Übersendung und bezieht sich wiederum auf die vollständige Behandlungsakte. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. In zeitlicher Hinsicht ist auch die Übersendung von Kopien unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung[8].

Auch die Überlassung von Kopien betrifft sowohl die elektronische als auch die nicht elektronisch geführte Behandlungsakte. Umfasst sind also elektronische Kopien, Ausdrucke und Fotokopien. Stellt die Patientin oder der Patient den Antrag auf Überlassung einer Kopie der Behandlungsakte elektronisch, so ist die Kopie in einem gängigen (und datenschutzsicheren) elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern die Patientin oder der Patient nichts anderes angibt[9]. Als Verfahren der elektronischen Bereitstellung benennt die DSGVO[10] das Schaffen eines individuellen Fernzugangs zu einem sicheren System, von dem die betroffene Person die Daten abrufen kann. Daneben kommt aber auch die datenschutzsichere Überlassung auf einem physischen Datenträger in Betracht.

3. Der Einsichtnahme entgegenstehende Gründe

Auch nach der Neufassung des § 630g BGB kann die Einsichtnahme in die Behandlungsakte (Originalakte und Kopien) in bestimmten Fällen verweigert werden[11]. Das gilt ebenso für die berufsrechtliche Regelung nach § 10 Abs. 2 S. 3 BO.

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden. Diese müssen eng interpretiert und sorgfältig geprüft werden. Nur soweit nach der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung ein entgegenstehender Grund tatsächlich vorliegt, können einzelne Inhalte zurückgehalten bzw. unkenntlich gemacht werden. Dies ist entsprechend zu begründen.

a) Entgegenstehende therapeutische Gründe

Eine Ablehnung der Einsichtnahme aus therapeutischen Gründen setzt voraus, dass diese zum Schutz der Patientin oder des Patienten erforderlich ist. Das kommt v. a. bei psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass eine Kenntnis der Patientin oder dem Patienten erheblich schaden könnte (etwa Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr,

---

[5] Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits am 26.10.2023 entschieden, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie keine von Art. 15 Abs. 3 DSGVO abweichenden Regelungen vorsehen dürfen (Az. C-307/22). Durch die Änderung des § 630g BGB wurde daher eine Anpassung an Art. 15 Abs. 3 DSGVO vorgenommen.

[6] Gesetzesbegründung zu § 630g BGB, BT Drs. 21/1856 S. 41.

[7] Wie zuvor, S. 41

[8] Wie zuvor, S. 40, unter Verweis auf Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

[9] Siehe Art. 15 Abs. 3 S. 3 GSDVO und § 630g Abs. 4 BGB. Das dürfte auch gelten, soweit Aktenbestandteile im Original nicht elektronisch vorliegen.

[10] Erwägungsgrund 63 der DSGVO.

[11] Dem steht auch Art. 15 Abs. 3 DSGVO, der Ausnahmen vom Auskunftsrecht nicht vorsieht, nicht entgegen, weil abweichende Regelungen durch nationales Recht nach Art. 23 Abs. 1 lit. i) DSGVO zum Schutz von Betroffenen und Dritten möglich sind. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber in § 630g Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht.

negative Auswirkungen auf die Erkrankung). Ist die Patientin oder der Patient dagegen psychisch stabil und ist keine Gefährdung aufgrund der Einsichtnahme zu befürchten, so ist ihr oder ihm die eigene Entscheidung darüber zuzubilligen, wieviel sie oder er wissen möchte und wo die Grenze des eigenen Informationsinteresses erreicht ist. In Zweifelsfällen sollte geprüft werden, ob bestehenden medizinischen Bedenken dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die Einsichtnahme in ärztlicher Anwesenheit stattfindet. Von dieser Möglichkeit ist ggf. vorrangig Gebrauch zu machen.

b) Entgegenstehende Rechte Dritter

Soweit die Behandlungsunterlagen sensible Informationen über eine dritte Person (etwa: Eltern, Ehegatte der Patientin oder des Patienten) beinhalten, ist eine Abwägung zwischen deren Persönlichkeitsrecht (bzw. Geheimhaltungsinteresse) und dem Informationsinteresse der Patientin oder des Patienten vorzunehmen. Ein überwiegendes Schutzinteresse der dritten Person kann insbesondere vorliegen, wenn deren Intimsphäre betroffen ist. Aber auch bei sonstigen personenbezogenen Daten über eine dritte Person ist im Einzelfall zu prüfen, ob deren Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall der Vorzug gebührt. Das Informationsinteresse der Patientin oder des Patienten kann etwa dann zurückzustehen haben, wenn die Information nicht zugleich deren Persönlichkeitsrecht sondern ausschließlich das der dritten Person betrifft. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen kann in dieser Fallgruppe besonders schwierig sein.

c) Entgegenstehende Rechte der Ärztin oder des Arztes

Subjektive Wertungen der Ärztin oder des Arztes stehen der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen nicht entgegen (s. o.). Insbesondere können psychiatrische/psychotherapeutische Behandlungsunterlagen nicht schon mit der Begründung zurückgehalten werden, die Ärztin oder der Arzt habe eigene, persönliche Reaktionen auf die Patientin oder den Patienten festgehalten. In Ausnahmefällen kann das ärztliche Persönlichkeitsrecht aber in qualifizierter Weise betroffen sein und einer Einsichtnahme in die (entsprechende Passage der) Behandlungsdokumentation entgegenstehen[12]. Dies ist etwa möglich bei Eintragungen, die eine Reflexion eigener, intimer Gefühle und Gedanken der Ärztin oder des Arztes (z. B. im Rahmen einer Psychotherapie) betreffen und die von vornherein für eigene Zwecke (z. B. für eine Supervision) aufgezeichnet wurden. Soweit Inhalte der Behandlungsdokumentation hingegen für die Kenntnisnahme anderer bestimmt sind, wird ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Ärztin oder des Arztes in der Regel ausscheiden.

4. Einsichtnahme in die Behandlungsakte durch Erben oder nächste Angehörige der Patientin oder des Patienten

Nach § 630g Abs. 3 BGB stehen die Rechte auf Einsichtnahme in die Originalbehandlungsakte (oben 1.) und auf Überlassung von Kopien (oben 2.) nach dem Tod der Patientin oder des Patienten den Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen und den nächsten Angehörigen bei Geltendmachung immaterieller Interessen zu.

In beiden Fällen gilt, dass die Erben bzw. nächsten Angehörigen die entstandenen Kosten zu tragen haben[13]. Zudem scheidet sowohl für die Erben als auch für die nächsten Angehörigen eine Einsichtnahme in die Behandlungsakte (Originalakte oder Kopien) aus, soweit der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

Mit dieser Einschränkung wird dem postmortalen Persönlichkeitsrecht verstorbener Patientinnen und Patienten und der (nach dem Tod der Patientin oder des Patienten fortbestehenden) ärztlichen Schweigepflicht Rechnung getragen.

---

[12] Anders als in § 10 Abs. 2 BO wird diese Fallgruppe in § 630g Abs. 2 BGB nicht benannt. Da das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Ärztin/des Arztes aber auch zivilrechtlich zu beachten ist, dürfte dieses auch nach § 630g Abs. 2 BGB eine Ablehnung der Einsichtnahme im Ausnahmefall rechtfertigen. Das entspricht auch der Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung § 630g BGB (BT-Drs. 17/10488, S. 26) die darauf verweist, dass ein überwiegendes Interesse des Behandelnden an der Zurückhaltung der Unterlagen im Einzelfall vorliegen kann. Nach der Gesetzesbegründung zur neuen Fassung des § 630g (BT Drs. 21/1856, S. 42) gelten diese Erwägungen fort.

[13] Ein Widerspruch zu Art. 15 Abs. 3 DSGVO besteht insoweit nicht, da diese Vorschrift nur Auskunftsrechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, also der Patientin oder des Patienten, betrifft, vgl. auch Erwägungsgrund 27 der DSGVO. Erfasst sein dürften die entstehende (angemessenen) Verwaltung- bzw. Versendungskosten.

Bei der Prüfung des mutmaßlichen Patientenwillens ist zu erforschen, ob die oder der Verstorbene mit der Mitteilung der konkreten (schweigepflichtigen) Information an die betreffende Person einverstanden wäre. Dabei spielt auch das Anliegen der die Einsicht begehrenden Person (etwa Geltendmachung von Ansprüchen, Wahrung nachwirkender Persönlichkeitsbelange, Klärung der Testierfähigkeit etc.) eine Rolle. Wird die Einsichtnahme z. B. zur Überprüfung der Frage eines Behandlungsfehlers oder zur Überprüfung der Testierfähigkeit der oder des Verstorbenen begehrt, so ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich von einem mutmaßlichen Einverständnis der oder des Verstorbenen auszugehen. Die Einsichtnahme kann in diesen Fällen nur verweigert werden, wenn konkrete Tatsachen dafür vorliegen, dass die oder der Verstorbene hiermit nicht einverstanden gewesen wäre. Entscheidend ist im Ergebnis stets der mutmaßliche, wohlverstandene Patientenwille, der nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln ist.

Im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht kommt es auch bei einem Einsichtnahmebegehren sonstiger Dritter (etwa: andere Hinterbliebene, Lebensversicherung, Berufsgenossenschaft) auf den zu Lebzeiten erklärten oder mutmaßlichen Willen der verstorbenen Patientin oder des verstorbenen Patienten an, soweit keine besondere Rechtsvorschrift die Auskunftsgewährung im Einzelfall gestattet.

5. Ergänzend: Auskunftsrechte von Patientinnen und Patienten über die Datenverarbeitung

Neben dem Recht auf Einsichtnahme in die Behandlungsakte haben Patientinnen und Patienten ein Recht auf Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO beschriebenen Informationen. Dies umfasst eine Auskunft über

- die Verarbeitungszwecke (etwa ärztliche Heilbehandlung, Begutachtung),
- die Kategorien der verarbeiteten Daten (etwa Gesundheitsdaten, genetische Daten, sonstige personenbezogene Daten),
- die Empfänger bei erfolgter oder beabsichtigter Offenlegung personenbezogener Daten (etwa Kassenärztliche Vereinigung, Sozialversicherungsträger, MD),
- die Dauer der Datenspeicherung (diese wird bei Behandlungsunterlagen grundsätzlich den geltenden Aufbewahrungsfristen entsprechen),
- die Betroffenenrechte (Berichtigung oder Löschung[14], Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchs gegen die Verarbeitung) und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) sowie
- die Herkunft der personenbezogenen Daten, wenn diese nicht bei der Patientin oder dem Patienten selbst erhoben wurden (etwa Fremdbefunde, Fremdanamnese).[15]

Das Auskunftsrecht steht in Zusammenhang mit den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Letztere verpflichten die datenschutzrechtlich verantwortliche Person, bei Erhebung personenbezogener Daten die betroffene Person von sich aus über die geregelten Inhalte zu informieren (etwa durch Datenschutzerklärung auf Praxishomepage). Es bestehen inhaltliche Überschneidungen beider Bereiche. Ebenso wie für die Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO bietet sich auch für die Erfüllung des Auskunftsrechts aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO die Verwendung von Vordrucken bzw. Formblättern an; es können inhaltlich entsprechende Formulierungen verwendet werden.

[14] Eine Löschung kann erst nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen verlangt werden (§ 630f Abs. 3 BGB, § 10 Abs. 3 BO).
[15] Die Auskunftspflichten nach Art. 15 Abs. 1 lit. h) und Abs. 2 DSGVO dürften im vorliegenden Zusammenhang in aller Regel nicht relevant sein.